

# **Gesetzentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Entwurf für ein Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Europäische Union hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Rechtsakten erlassen, die für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Bereich der Finanzdienstleistungen und für die Gewährleistung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet und in der Union insgesamt, sowie für die Entwicklung in Richtung auf eine vertiefte Wirtschafts- und Währungsunion von grundlegender Bedeutung sind.

Die Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus geschaffen, mit dem der Europäischen Zentralbank (EZB) besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen werden.

Mit der Richtlinie 2014/59 EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 15. Mai 2014 (BRRD-Richtlinie) harmonisiert die Union die nationalen Rechtsvorschriften zur Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen, einschließlich der Schaffung nationaler Abwicklungsfinanzierungsmechanismen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (SRM-Verordnung) werden neben einheitlichen Vorschriften und einem einheitlichen Verfahren auch ein einheitlicher Abwicklungsfonds sowie die Modalitäten für dessen Inanspruchnahme geregelt. In der Verordnung werden die allgemeinen Kriterien zur Bestimmung der Höhe und der Berechnung der Beiträge der Institute ebenso festgelegt wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese auf nationaler Ebene zu erheben.

Dessen ungeachtet bleiben die am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten dafür zuständig, die auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen. Ohne eine solche Übertragung ist der einheitliche Abwicklungsfonds nicht funktionsfähig. Die Vorschriften der SRM-Verordnung zum Einsatz des einheitlichen Abwicklungsfonds sollen ab dem 1. Januar 2016 gelten.

#### **B. Lösung**

Aus diesem Grund haben die Vertragsparteien das Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge geschlossen, mit dem sie unter anderem ihre Verpflichtung zur Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge an den einheitlichen Abwicklungsfonds nach einheitlichen Kriterien, Modalitäten und Bedingungen begründen. Mit dem

vorliegenden Vertragsgesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Das Übereinkommen ergänzt die SRM-Verordnung bzw. stellt die Funktionsfähigkeit von einheitlichem Abwicklungsmechanismus und einheitlichem Abwicklungsfonds sicher. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zur Errichtung eines effizienten und wirksamen Abwicklungsregimes. Hauptziel des Abwicklungsregimes ist es, dass in Zukunft nicht mehr die Steuerzahler, sondern vorrangig die Finanzinstitute selbst für die Kosten von Bankenproblemen aufkommen. Das Übereinkommen stellt damit einen wichtigen Beitrag zu der von der Bundesregierung auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene verfolgten Ausrichtung auch der Finanzmärkte auf das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung sowie langfristiger Stabilität und Tragfähigkeit dar.

Die Regelungen zur Übertragung der auf nationaler Ebene gemäß der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge werden in einem besonderen Ausführungsgesetz festgelegt.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Das Vertragsgesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Die Verpflichtung zur Erhebung der Beiträge auf nationaler Ebene ergibt sich aus der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD-Richtlinie) sowie der SRM-Verordnung. Das Übereinkommen regelt lediglich die Übertragung der gemäß der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge.

Im Übereinkommen verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Vertragspartnern, die auf nationaler Ebene gemäß der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge an den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen. Bei Unterzeichnung des Übereinkommens hat Deutschland gemeinsam mit weiteren Vertragsparteien durch Abgabe einer Auslegungserklärung bekräftigt, dass das Übereinkommen zu keiner gemeinsamen Haftung der Vertragsparteien, zu keiner Änderung des Vertrags zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) und insbesondere nicht zu öffentlicher finanzieller Unterstützung oder zu Maßnahmen verpflichtet, die sich auf die Haushaltssouveränität oder finanzielle Verpflichtungen der Vertragsparteien auswirken.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

### **F. Weitere Kosten**

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Gesetzentwurf der Bundesregierung

## Bezeichnung<sup>1)</sup>

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

[...]

Dem in Brüssel am 21. Mai 2014 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

<sup>1)</sup> Artikel [...] dieses Gesetzes / Dieses Gesetz dient der Umsetzung [...]

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### 1. Wesentliche Auswirkungen

Das Übereinkommen ergänzt die Verordnung (EU) Nr. [...]/2014] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (SRM-Verordnung): In dieser Verordnung werden neben einheitlichen Vorschriften und einem einheitlichen Verfahren auch ein einheitlicher Abwicklungsfonds sowie die Modalitäten für dessen Inanspruchnahme geregelt. In der Verordnung werden die allgemeinen Kriterien zur Bestimmung der Höhe und der Berechnung der Beiträge der Institute ebenso festgelegt wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese auf nationaler Ebene zu erheben. Dessen ungeachtet bleiben die am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten dafür zuständig, die auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen. Aus diesem Grund haben die Vertragsparteien das Übereinkommen geschlossen, mit dem sie unter anderem ihre Verpflichtung zur Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge an den einheitlichen Abwicklungsfonds nach einheitlichen Kriterien, Modalitäten und Bedingungen begründen.

#### 2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das Vertragsgesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Die Verpflichtung zur Erhebung der Beiträge auf nationaler Ebene ergibt sich aus der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung. Das Übereinkommen regelt lediglich die Übertragung der gemäß der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge.

Im Übereinkommen verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Vertragspartnern, die auf nationaler Ebene gemäß der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge an den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen. Bei Unterzeichnung des Übereinkommens hat Deutschland durch Abgabe einer Auslegungserklärung gemeinsam mit weiteren Vertragsparteien bekräftigt, dass das Übereinkommen zu keiner gemeinsamen Haftung der Vertragsparteien, zu keiner Änderung des Vertrags zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) und insbesondere nicht zu öffentlicher finanzieller Unterstützung oder zu Maßnahmen verpflichtet, die sich auf die Haushaltssouveränität oder finanzielle Verpflichtungen der Vertragsparteien auswirken.

Die Regelungen zur Übertragung der auf nationaler Ebene gemäß der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge werden in einem besonderen Ausführungsgesetz festgelegt.

#### 3. Erfüllungsaufwand

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

#### 4. Sonstige Kosten

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes anzuwenden, so dass die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.